


 Hauptstelle PM der Direktion
Dortmund

- Hohenzollernring 48
- 48145 Münster

DOPM.123666.1202

Vollmacht

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der Liegenschaften in Rheinbach, Müns-
terfelder Str. 39-49 (Gemarkung Rheinbach, Flur 21, Flurstücke 17/4, 17/5, 213, 400 und 401) und
Dreeser Weg 1-9 (Gemarkung Rheinbach, Flur 4, Flurstücke 617, 618, 621, 622 und 623).

Die Liegenschaften sind jeweils mit mehreren Mehrfamilienhäusern nebst Garagen bebaut.
Im Rahmen der Wohnraumoffensive des Bundes ist es geplant, die Grundstücke mit Wohnbauflä-
chen zu verdichten.

Nach Absprache mit der Abteilung V der Stadt Rheinbach sind für beide Gebiete jeweils ein vor-
habenbezogener Bebauungsplan aufzustellen.

Ich bevollmächtige hiermit die Fa. PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, Friedrichstraße 149 in
10117 Berlin, vertreten durch Frau Hilde Laumeier und Herr Maximilian Ishorst, alle für die Aufstellung
der vorhabenbezogenen Baupläne für die o.g. Liegenschaften notwendigen Erklärungen in meinem
Namen abzugeben.

Münster, 03.07.2020

Im Auftrag


Grotfeld

(Hauptstellenleiter der Hauptstelle Portfoliomanagement der Direktion Dortmund)





**Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben**

Hauptstelle PM der Direk-
tion Dortmund

- Hohenzollertring 48
- 48145 Münster

DOPM.123666.1202

Vollmacht

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der Liegenschaften in Rheinbach, Münsterfelder Str. 39-49 (Gemarkung Rheinbach, Flur 21, Flurstücke 17/4, 17/5, 213, 400 und 401) und Dreeser Weg 1-9 (Gemarkung Rheinbach, Flur 4, Flurstücke 617, 618, 621, 622 und 623.

Die Liegenschaften sind jeweils mit mehreren Mehrfamilienhäusern nebst Garagen bebaut. Im Rahmen der Wohnraumoffensive des Bundes ist es geplant, die Grundstücke mit Wohnbauflächen zu verdichten.

Nach Absprache mit der Abteilung V der Stadt Rheinbach sind für beide Gebiete jeweils ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen.

Ich bevollmächtige hiermit das Büro ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Jochen Füge, Friedrich-Ebert-Str. 1 in 40210 Düsseldorf, alle für die Aufstellung der vorhabenbezogenen Baupläne für die o.g. Liegenschaften notwendigen Erklärungen in meinem Namen abzugeben.

Münster, 03.07.2020

Im Auftrag

Grotfeld

(Hauptstellenleiter der Hauptstelle Portfoliomanagement der Direktion Dortmund)




 Hauptstelle PM der Direktion
Dortmund

- Hohenzollernring 48
- 48145 Münster

DOPM.123666.1202

Vollmacht

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der Liegenschaften in Rheinbach, Müns-
terfelder Str. 39-49 (Gemarkung Rheinbach, Flur 21, Flurstücke 17/4, 17/5, 213, 400 und 401) und
Dreeser Weg 1-9 (Gemarkung Rheinbach, Flur 4, Flurstücke 617, 618, 621, 622 und 623).

Die Liegenschaften sind jeweils mit mehreren Mehrfamilienhäusern nebst Garagen bebaut.
Im Rahmen der Wohnraumoffensive des Bundes ist es geplant, die Grundstücke mit Wohnbauflä-
chen zu verdichten.

Nach Absprache mit der Abteilung V der Stadt Rheinbach sind für beide Gebiete jeweils ein vor-
habenbezogener Bebauungsplan aufzustellen.

Ich bevollmächtige hiermit die Fa. PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, Friedrichstraße 149 in
10117 Berlin, vertreten durch Frau Hilde Laumeier und Herr Maximilian Ishorst, alle für die Aufstellung
der vorhabenbezogenen Baupläne für die o.g. Liegenschaften notwendigen Erklärungen in meinem
Namen abzugeben.

Münster, 03.07.2020

Im Auftrag


Grotfeld

(Hauptstellenleiter der Hauptstelle Portfoliomanagement der Direktion Dortmund)





**Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben**

Hauptstelle PM der Direk-
tion Dortmund

- Hohenzollertring 48
- 48145 Münster

DOPM.123666.1202

Vollmacht

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin der Liegenschaften in Rheinbach, Münsterfelder Str. 39-49 (Gemarkung Rheinbach, Flur 21, Flurstücke 17/4, 17/5, 213, 400 und 401) und Dreeser Weg 1-9 (Gemarkung Rheinbach, Flur 4, Flurstücke 617, 618, 621, 622 und 623).

Die Liegenschaften sind jeweils mit mehreren Mehrfamilienhäusern nebst Garagen bebaut. Im Rahmen der Wohnraumoffensive des Bundes ist es geplant, die Grundstücke mit Wohnbauflächen zu verdichten.

Nach Absprache mit der Abteilung V der Stadt Rheinbach sind für beide Gebiete jeweils ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen.

Ich bevollmächtige hiermit das Büro ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Jochen Füge, Friedrich-Ebert-Str. 1 in 40210 Düsseldorf, alle für die Aufstellung der vorhabenbezogenen Baupläne für die o.g. Liegenschaften notwendigen Erklärungen in meinem Namen abzugeben.

Münster, 03.07.2020

Im Auftrag

Grotfeld

(Hauptstellenleiter der Hauptstelle Portfoliomanagement der Direktion Dortmund)



ISR Stadt und Raum GmbH Referenzen aus der Bauleitplanung

Düsseldorf, Franziskanerkloster

Stadt: Düsseldorf

Auftraggeber: PANDION Real Estate GmbH

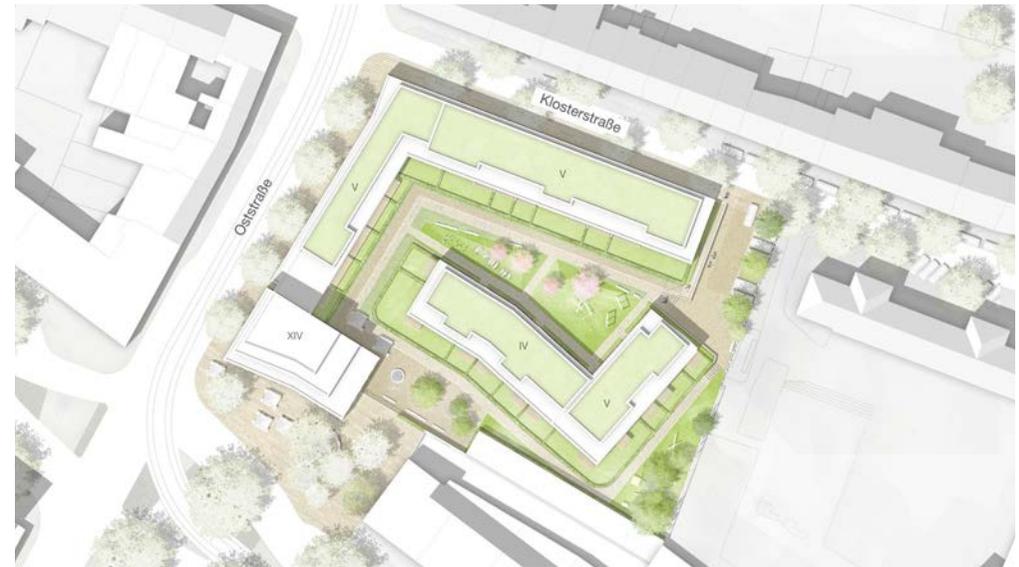
Größe Plangebiet: 0,5 ha

Ziel: Innerstädtische Misch- und Wohngebietsentwicklung mit Hochpunkt

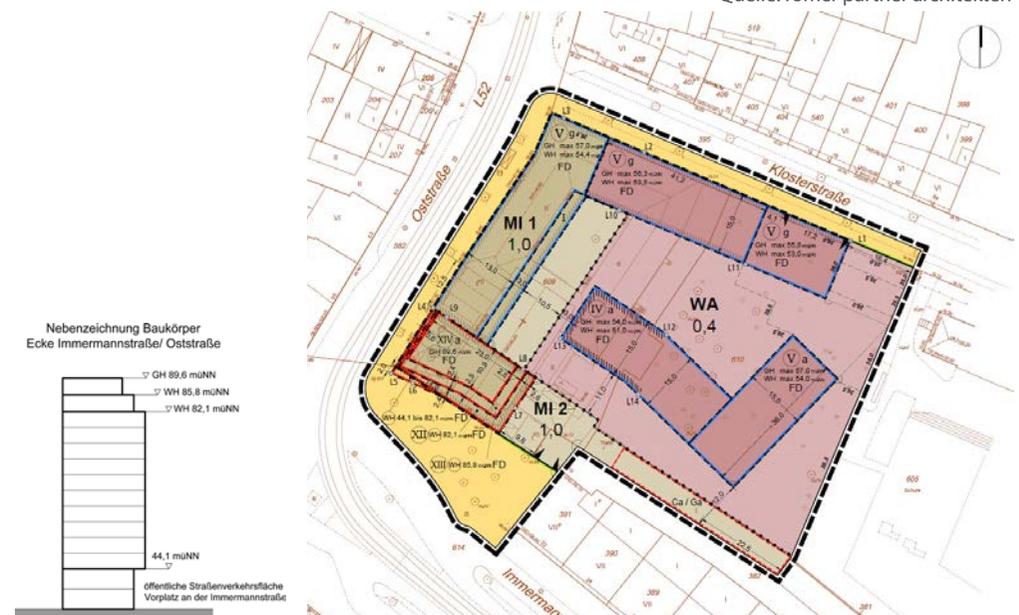
Leistungen: Wettbewerbskoordination, Bebauungsplan, Artenschutz, Schattenstudie, Verfahrenskoordination

Die Flächen des Plangebietes wurden seit über 150 Jahren als Klosterstandort der Franziskaner Brüder genutzt. Im Jahr 2013 entschied die Leitung der Deutschen Franziskanerprovinz, den Standort aufgrund des baulichen Zustandes der Klostergebäude aufzugeben. Für die Stadt Düsseldorf bietet sich die Chance, den Standort einer bedarfsgerechten und dem Umfeld entsprechenden Nutzung zuzuführen. Aufgrund des weiterhin bestehenden Defizites an Wohnraum im Stadtgebiet ist vordringliches Ziel der Planung, den Standort als Wohnstandort zu aktivieren. Die zentrale Lage des Plangebietes und die im Umfeld vorhandene Nutzungsmischung bieten aber auch beste Voraussetzungen, um gewerblichen Nutzungen Raum zu geben. Ziel der Planung ist daher die Entwicklung von hochwertigem und bezahlbarem Wohnraum, gemischt mit Büronutzungen und weiteren gewerblichen Nutzungen.

Im Ergebnis einer durch ISR koordinierten zweistufigen Mehrfachbeauftragung von Architektenbüros soll sich das Planvorhaben in die städtebaulichen Strukturen einfügen und die Blockrandbebauung der Umgebung aufgreifen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird eine zusätzliche bauliche Nutzung des Innenhofes angestrebt. Die Höhenentwicklung der geplanten überwiegend fünfgeschossigen Baukörper entlang des Blockrandes orientiert sich an der vorhandenen baulichen Umgebung. Die Anordnung der Baukörper lässt an der Immermannstraße einen kleinen vorgelagerten Platz entstehen. Diese besondere städtebauliche Situation wird durch eine Überhöhung des angrenzenden geplanten Hochhauses mit vierzehn Geschossen und einer absoluten Höhe von rund 52 m Höhe (Hochpunkt) betont. Entlang der Oststraße wird der Hochpunkt aufgrund seiner baulichen Höhe den Blick an der Achse Immermannstraße fangen. Der Satzungsbeschluss wurde 2018 gefasst.



Quelle: römer partner architekten



Düsseldorf, Ulmer Höh'

Stadt: Düsseldorf

Auftraggeber: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Ulmer Höh' GmbH, Interboden GmbH & Co. KG

Größe Plangebiet: 3,9 ha (Nordteil), 4,1 ha (Südteil)

Ziel: Innerstädtische Misch- und Wohngebietsentwicklung

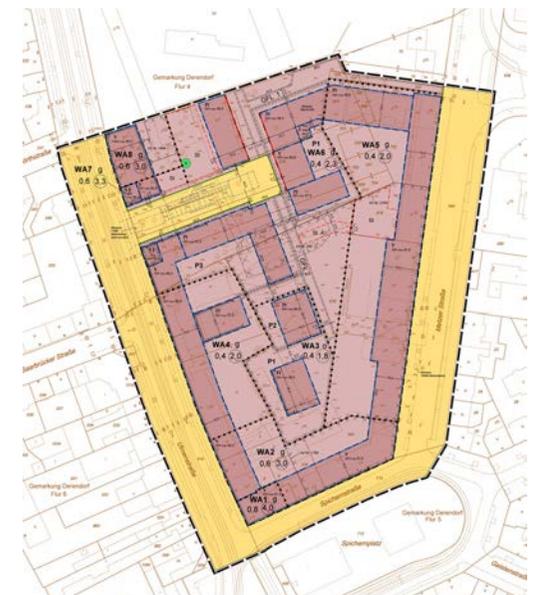
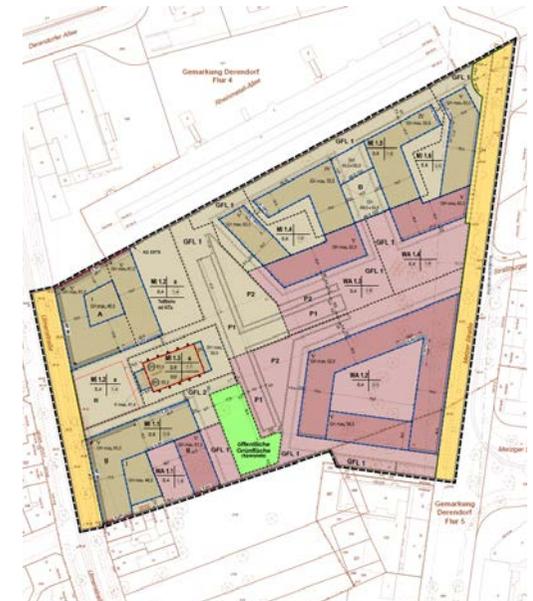
Leistungen: Wettbewerbskoordination (Städtebau), Wettbewerbskoordination (Hochbau), Bebauungsplan Ulmer Höh' - Südteil, Bebauungsplan Ulmer Höh' - Nordteil, Umweltberichte, Grünordnungspläne, Artenschutzprüfungen, Verfahrenskoordination

Mehr als 100 Jahre war die Justizvollzugsanstalt „Ulmer Höh“ im Stadtteil Derendorf ansässig und damit - wenn auch als geschlossener und unzugänglicher Bereich – ein prägendes Element in der Stadtstruktur. Nach Verlagerung der Justizvollzugsanstalt eröffnet sich die Chance, die Flächen unter Einbeziehung weiterer, unmittelbar angrenzender Flächen auf benachbarten Grundstücken neu zu entwickeln. Vorrangiges Ziel der Planung ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnformen und Wohntypologien im Bereich eines städtebaulich qualifizierten Geschosswohnungsbaus.

Zur Neuordnung der maßgeblichen Flächen und zur Gewährleistung einer städtebaulich qualitativ hochwertigen Entwicklung wurde unter Leitung von ISR im Jahr 2012 ein einstufiger, begrenzter und kooperativer Wettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren nach den Regeln der Architektenkammer NRW (RAW 2004) von den Grundstückseigentümern unter Federführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) durchgeführt. Im Weiteren wurde der Siegerentwurf vom Büro BDP Khandekar entsprechend der Juryempfehlungen im Sinne einer städtebaulich verträglichen Nachverdichtung überarbeitet.

Da sich eine gemeinsame Entwicklung des gesamten Plangebietes zusammen mit dem BLB NRW aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen nicht hat realisieren lassen, wurde der südliche Bereich des Plangebietes als „Ulmer Höh' - Südteil“ vorgezogen entwickelt. Um eine ansprechende städtebauliche Qualität auch mit Umsetzung der Hochbaumaßnahmen zu erreichen, koordinierte ISR parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Ulmer Höh' - Südteil im Jahr 2015 einen architektonischen zweistufigen Wettbewerb.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Ulmer Höh' - Südteil im März 2018 konnten auch die Eigentumsverhältnisse zum Nordteil geklärt werden. Der Bebauungsplan des Nordteils erlangte im Mai 2020 ebenfalls Rechtskraft. Der Bebauungsplan des Nordteils erlangte im Mai 2020 ebenfalls Rechtskraft.



Essen, Sachsenstraße

Stadt: Essen

Auftraggeber: OFB Projektentwicklung GmbH

Größe Plangebiet: 3,1 ha

Ziel: Entwicklung eines verdichteten innerstädtischen Wohn- und Arbeitsquartiers

Leistungen: Wettbewerbsmanagement, FNP-Änderung, Bebauungsplan, Umweltbericht, Artenschutz, Verfahrenskoordination

Durch die Aufgabe der Nutzungen der Funke-Mediengruppe an ihrem zentral gelegenen Standort an der Bert-Brecht-Straße/ Sachsenstraße im Essener Südviertel wird eine attraktive innerstädtische Fläche für neue Nutzungen frei. Die Aufgabe des südlich der Sachsenstraße angrenzenden Schulstandorts wird darüber hinaus geprüft. Sofern der Schulstandort entfällt, entsteht im Innenstadtbereich der Stadt Essen eine große zusammenhängende urbane Entwicklungsfläche.

Im Ergebnis eines durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbs konnte ein robuster städtebaulicher Entwurf für das gesamte Areal definiert werden. Der Entwurf sieht die Umsetzung eines verdichteten, urbanen Quartiers mit blockartig angeordneten Gebäudekomplexen vor. Angestrebt wird eine Mischung aus frei finanziertem und öffentlich gefördertem Wohnungsbau, Büros und Dienstleitungen sowie Beherbergungsgewerbe (Hotel/ Boarding).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20/18 „Friedrichstraße/ Sachsenstraße“ und den festgesetzten urbanen Gebieten sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Siegerentwurfes geschaffen werden. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde 2019 gefasst. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde 2019 gefasst.



Neuss, Bauerte Schaute Areal

Stadt: Neuss

Auftraggeber: BEMA Property GmbH

Größe Plangebiet: 6,5 ha

Ziel: Innerstädtische verdichtete Misch- und Wohngebietsentwicklung

Leistungen: Wettbewerbskoordination, Bebauungsplan, Verfahrenskoordination

Die Auslober beabsichtigten, in Zusammenarbeit mit der Stadt Neuss das Grundstück der ehemaligen Schraubenfabrik vorrangig wohnbaulich weiter zu entwickeln.

Auf den Grundstücken befindet sich die ehemalige Schraubenfabrik Bauer & Schaurte. Nach mehreren Eigentümerwechseln wurde der Betrieb Ende 2015 endgültig eingestellt. Von der ehemaligen Betriebsfläche sind ca. 34.760 m² bebaut. Ende 2016 wurde ein Teil des Plangebiets (siehe blaue Fläche) durch die BEMA Gruppe mit Sitz in Düsseldorf erworben. Der östliche Teil der ehemaligen Schraubenfabrik (rote Fläche im Eigentum der Acument Global Technologies GmbH & Co. OHG) war ebenfalls Bestandteil des inneren Wettbewerbsgebietes. Das Plangebiet ist durch die ehemalige industrielle Nutzung geprägt.

Das Gelände der ehemaligen Schraubenfabrik liegt unmittelbar am Hauptbahnhof Neuss in direkter Nähe zur Innenstadt auf der Neusser Furth. Die städtebaulichen Chancen, die nunmehr mit der Aufgabe des Betriebes einhergehen, waren Anlass für den Wettbewerb. Trotz unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse sollte ein gemeinsamer Stadtbaustein entstehen, der eine durchgängige städtebauliche Idee in den Vordergrund stellt. Insgesamt sollte ein für beide Wettbewerbsbereiche stimmiges Gesamtbild entstehen, wobei der Weißenberger Weg als Orientierung für die Grundstücksgrenze dienen konnte.

Um die städtebauliche Qualität der Umnutzung an dem Standort der ehemaligen Schraubenfabrik zu sichern, haben sich die Auslober in Zusammenarbeit mit der Stadt Neuss dazu entschlossen, einen 2-phasigen Einladungswettbewerb gem. RPW 2013 mit 24 Teams bestehend aus Stadtplanern/Architekten und Landschafts-/Freiraumplanern durchzuführen. Am Verfahren nahmen 21 Teams teil.

Nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens soll nun verbindliches Planungsrecht für die Umsetzung des überarbeiteten Siegerentwurfes geschaffen werden. Es sind Einzelhandelnutzungen, Büro- und Gewerbenutzungen, Wohnungsbau sowie die Umsetzung von drei Kindertagesstätten planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Bebauungsplan wird zurzeit erarbeitet.



Entwurf: Konrath und Wennemar



städttebauliches Konzept
13.07.2018

Düsseldorf-Gerresheim, Glasmacherviertel in Zusammenarbeit mit Reicher Haase, Hannelore Kassel

Stadt: Düsseldorf

Auftraggeber: Patrizia Immobilien AG & Brack Capital

Größe Plangebiet: 38 ha

Wohneinheiten: ca. 1.700

Ziel: wohnbauliche Entwicklung inklusive Nahversorgung

Leistungen: Wettbewerb Prämierung 1.Preis, Bebauungsplan, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Grünordnungsplan, Verfahrenskoordination

Die Umstrukturierung und Neudefinition des Standortes der ehemaligen Glashütte bietet die Chance, in Gerresheim ein neues Markenzeichen, den Düssel-Park, zu schaffen und den bestehenden Kontext aufzuwerten. Neue räumliche Verflechtungen und Nutzungsbausteine sollen zu Synergie-Effekten zwischen dem bestehenden Stadtteil und dem wieder gewonnenen Standort führen.

Das neu entstehende Stadtgebiet wird zukünftig durch unterschiedliche Nutzungen geprägt. Neben einer gewerblichen Nutzung im Süden und Westen wird insbesondere das Potenzial für eine wohnbauliche Nutzung erkannt.

Das Büro ISR Stadt und Raum hat gemeinsam mit dem Büro Reicher Haase (Aachen) und Hannelore Kassel (Berlin) den ersten Platz bei der Mehrfachbeauftragung belegt und erarbeitet derzeit den Bebauungsplan.

Im Zuge der Übernahme der Planfläche durch einen neuen Investor erfolgte 2019 eine erneute Anpassung des Masterplans. Die städtebauliche und freiraumplanerische Grundstruktur des Masterplans aus dem Jahr 2008 wurde in der Überarbeitung beibehalten.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf beabsichtigt auf dem Gebiet der ehemaligen Glashütte die Errichtung eines neuen Stadtquartiers in günstiger Lage zwischen Stadt und Naturraum. Das Stadtquartier soll an die bestehenden Strukturen anknüpfen und zu einer positiven Entwicklung des Stadtteils Gerresheim Süd beitragen.

Das städtebauliche Grundgerüst wird durch drei neue Quartiere (Düsselpark Nord, Düsselpark Süd, Heyequartier) geprägt, die durch den zentralen Düsselpark im Zentrum des neuen Stadtquartiers und den Heyepark gegliedert werden. Durch die Neutrassierung der Hauptverkehrsachsen, insbesondere für die neue Führung der Torfbruchstraße in Nord-Süd-Richtung, die Ortsumgehung im südlichen Verlauf in Ost-West-Richtung und die neue Verlängerung der Morper Straße, werden die Konturen der neuen Quartiere definiert. Die zentralen Grünflächen Düsselpark und Heyepark erfahren durch einen Anschluss an die Hauptverkehrsachsen eine starke öffentliche Präsenz und Wahrnehmung. Der Bebauungsplan befindet sich zurzeit in Bearbeitung.



Monheim, Creative Campus

Stadt: Monheim am Rhein

Auftraggeber: Stadt Monheim am Rhein

Größe Plangebiet: 15,5 ha

Industrie- und Gewerbefläche

Leistungen: Entwicklungskonzept, FNP-Änderung, Bebauungsplan, Umweltberichte, Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan

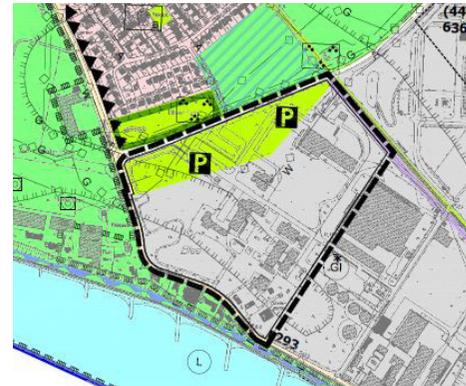
Die Union Chimique Belge (UCB) beabsichtigt, einen Teil ihrer Flächen an der Alfred-Nobel-Straße neu zu ordnen und im Rahmen einer Entwicklungsperspektive das Gelände als Standort für Forschung und Entwicklung zu etablieren. Dafür hat die Firma UCB in Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung das Konzept „Creative Campus Monheim“ entwickelt.

Mit dem Campus-Konzept werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Beschäftigung hoch qualifizierter Menschen und Ansiedlung von Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkten in der innovativen Gesundheitswirtschaft.
- Austausch und gemeinsames Arbeiten zum gegenseitigen Nutzen, mit vollem Respekt des Wettbewerbsschutzes und der jeweiligen unternehmerischen „Privatsphäre“.
- Langfristigkeit vor Kurzfristigkeit vom Pharmaunternehmen und Biotech Start-up über Medienagentur und Beratungsunternehmen bis zu Zulassungs-, Marketing- und Vertriebsservices.

Die am Standort bereits vorhandene Infrastruktur und die gute Verkehrsanbindung bieten hervorragende Potenziale für die Entwicklung des Standortes. Das Plangebiet liegt zudem in direkter Anbindung an die Grün- und Freiflächen des Rheinvorlandes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 127 M „Creative Campus“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monheim am Rhein wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Standortes geschaffen.



Remscheid-Lennep, DOC

Stadt: Remscheid

Auftraggeber: Remscheid

Größe Plangebiet: 11,5 ha

Ziel: Entwicklung eines Designer Outlet Center „DOC“

Leistungen: Standortanalyse, Alternativenprüfung, FNP-Änderung, Bebauungsplan, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutz, Verfahrenskoordination

Die Stadt Remscheid verfolgt das Ziel in Remscheid-Lennep ein Hersteller-Direktverkaufszentrum - Designer Outlet Center (DOC) - anzusiedeln. Das DOC soll im sog. Village-Stil errichtet werden, der sich dadurch auszeichnet, dass sich in diesem überwiegend erdgeschossige Verkaufsstätten anordnen. Mit der Standortwahl können die gewünschten Synergieeffekte für den Ortsteil Lennep und die Gesamtstadt erreicht werden. Der Teil des Plangebiets, in dem ein DOC im Village-Stil angesiedelt werden soll, befindet sich in zentraler, integrierter Lage und grenzt unmittelbar südöstlich an den Rand der Altstadt von Remscheid-Lennep.

Der Bebauungsplan beinhaltet dezidierte Festsetzungen zur Zulässigkeit der angestrebten Einzelhandelsnutzungen auf einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 20.000 m² mit entsprechenden Sortimenten.

Durch die Bauleitplanung werden Belange des Denkmalschutzes berührt. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden bei der Planungen angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Umweltbelange im Rahmen des Verfahrens ermittelt und bewertet.

Die Planung bedingt eine detaillierte Betrachtung und Würdigung der Verkehrs- und Immissionsrechtlichen Belange. Die Bauleitplanung bedingt eine enge Abstimmung und Projektsteuerung aller Akteure und Fachdisziplinen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 657 „Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep“ und der im Parallelverfahren durchgeführten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einzelhandelsentwicklung der Fläche geschaffen werden.



Herdecke „Westfalia“

Stadt: Herdecke

Auftraggeber: GEA Real Estate GmbH

Größe Plangebiet: 7.5 ha

Wohneinheiten: ca. 200

Ziel: Wohnbauliche Entwicklung auf Konversionsfläche

Leistungen: Bebauungsplan, FNP-Änderung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Verfahrenskoordination

Die Firma WestfaliaSurge GmbH hat im Frühjahr 2005 ihre gewerbliche Nutzung am Betriebsstandort in Herdecke aufgegeben. Aufgrund der Lage zwischen Innenstadt und Ruhr bietet das ehemalige Betriebsgelände großes Potenzial für die Stadtentwicklung der Stadt Herdecke. Der gesamte Bereich sollte einer neuen städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Die Innenstadt wird damit nach Süden zur Ruhr hin erweitert. An diesem hochwertigen Standort sollte ein neues nachhaltiges städtebauliches Nutzungskonzept mit einer adäquaten Nachnutzung für die ehemalige Produktionsstätte entstehen. Das Ziel war, eine Mischung aus einer Einfamilienhausbebauung im Nordwesten und einer lockeren Mehrfamilienhausbebauung (Stadtviellen) im Südosten zu planen.

Es wurde eine aufgelockerte Bebauung entwickelt, die sich in Bezug auf die Bebauungsstruktur zur Ruhr hin öffnet. Über diese verbesserte Durchlässigkeit zur Ruhr wurde zum einen die Qualität des Stadtquartiers als Wohnstandort am Wasser verbessert sowie gleichzeitig die Möglichkeit der abschnittswisen Entwicklung einzelner Baufelder geschaffen. Der Satzungsbeschluss wurde 2016 gefasst.



Duisburg, Mercatorquartier

Stadt: Duisburg

Auftraggeber: GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH

Größe Plangebiet: 2,85 ha

Ziel: Entwicklung innerstädtischer Brachfläche, urbanes Wohnen

Leistungen: FNP-Änderung, Bebauungsplan, Umweltbericht, Verfahrenskoordination, Gestaltungshandbuch, Gestalterische Begleitung der Verkehrsanlagenplanung

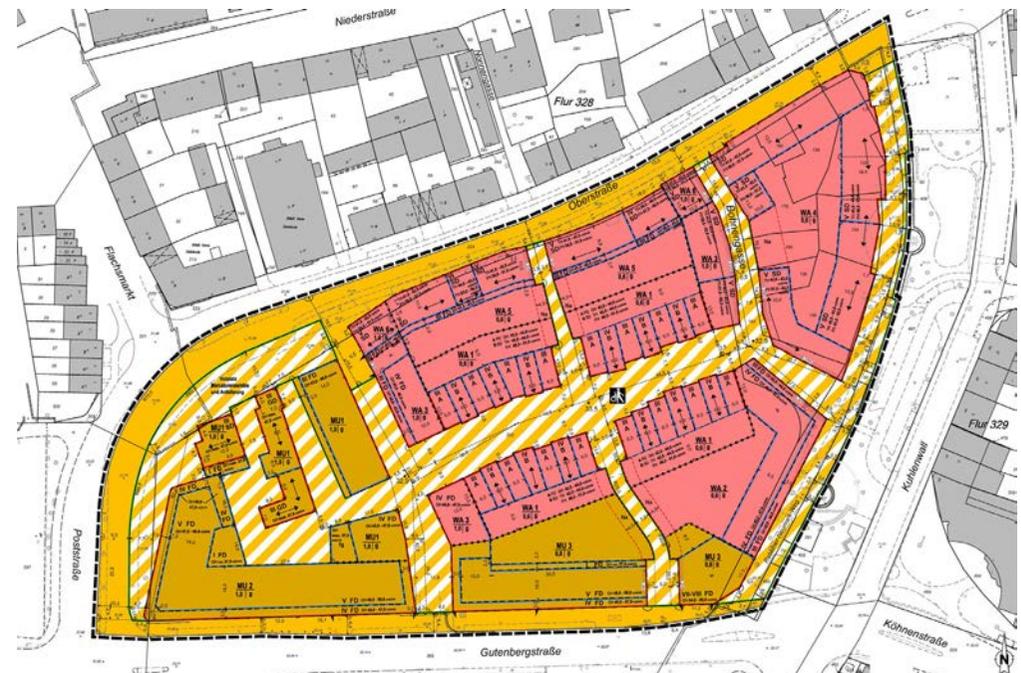
Nach Aufgabe der vormaligen Schulnutzung auf dem Areal zwischen Burgplatz, Gutenbergstraße, Oberstraße sowie dem Rabbiner-Neumark-Weg und Abbruch der Gebäude liegt die Fläche brach. Für die Stadt Duisburg bietet sich die Chance, hochwertigen innerstädtischen Wohnraum sowie weitere Nutzungen in direkter Nachbarschaft zur Innenstadt anzubieten.

Das Areal ist geprägt durch eine hohe archäologische Befundlage, die in der Planung eine besondere Aufmerksamkeit gebietet. Dem Bebauungsplanverfahren ist ein städtebaulicher Planungswettbewerb vorausgegangen. Der Siegerentwurf greift den historischen Stadtgrundriss und Wegebeziehungen auf. Die detaillierten städtebaulichen Gedanken und historischen Bezüge gilt es in Vorbereitung auf die Umsetzung der Planung im den Bebauungsplan zu übernehmen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines urbanen Quartiers mit vorwiegend wohnbaulicher Nutzung, ergänzt um kulturelle, soziale sowie Dienstleistungs- und Einzelhandelsnutzungen.

Identitätsstiftendes Merkmal für das neue Quartier ist der Wiederaufbau des Wohnhauses von Gerhard Mercator und des Ott-Vogel-Hauses als Ensemble an der Ecke Poststraße/Oberstraße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 1146 -Altstadt- „Quartier Gutenbergstraße/Oberstraße“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorwiegend wohnbauliche Entwicklung des heute brachliegenden Areals geschaffen werden. Im Plangebiet sind urbane Gebiete und Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.



Düsseldorf, Theodorstraße

Stadt: Düsseldorf

Auftraggeber: Krieger Handel SE

Größe Plangebiet: 12,7 ha

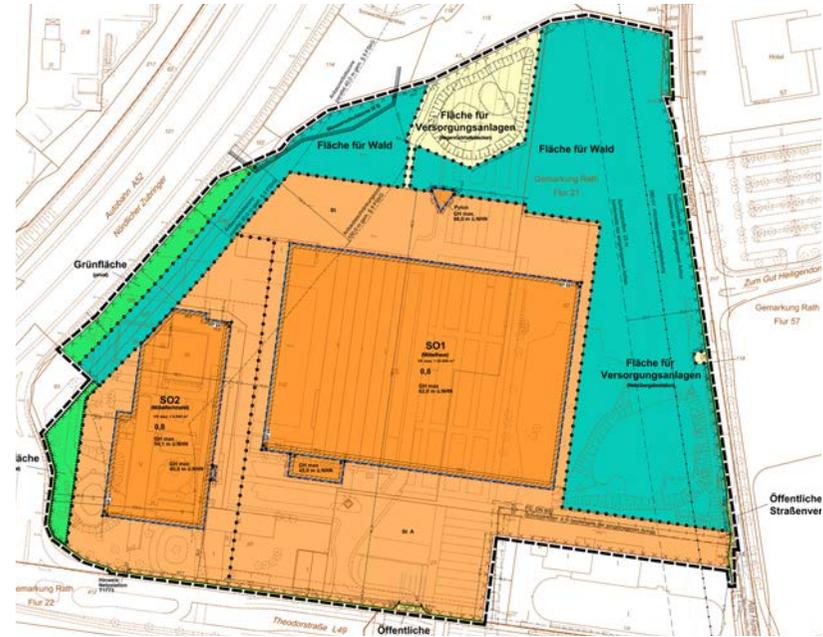
Ziel: Entwicklung eines Standortes für Möbelhäuser / -fachmärkte

Leistungen: Wettbewerbskoordination (Fassadenwettbewerb), FNP-Änderung, vorhabenbezogener Bebauungsplan, Verfahrenskoordination

Das rund 12,7 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Düsseldorf-Rath innerhalb des Gewerbe- und Fachmarktstandortes an der Theodorstraße. Der gesamtstädtische Rahmenplan Einzelhandel der Landeshauptstadt Düsseldorf definiert den Bereich des Plangebietes als Teil des Fachmarktstandortes Nord. Als Planungsziel wird u.a. die Prüfung der Ansiedlung eines Möbelfachmarktes vorgegeben.

Ziel der Planung ist die Ansiedlung eines Möbelhauses der Marke Höffner mit einer Verkaufsfläche von rund 43.000 m² und eines Möbelfachmarktes der Marke Sconto mit einer Verkaufsfläche von rund 6.800 m². Damit bietet sich die Chance, den Standort einer dem Umfeld und den Zielen des Rahmenplans Einzelhandel entsprechenden Nutzung zuzuführen und so insgesamt eine Stärkung des Gewerbe- und Fachmarktstandortes Theodorstraße zu erreichen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgestellt.



Duisburg, Halener Straße

Stadt: Duisburg

Auftraggeber: GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH

Größe Plangebiet: 4 ha

Wohneinheiten: ca. 105

Ziel: Wohnbauliche Entwicklung auf Konversionsfläche

Leistungen: Bebauungsplan, FNP-Änderung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, im Ortsteil Alt-Homberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von rd. 4 ha auf. Das Plangebiet umfasst eine stillgelegte Sportanlage für Fußball und Leichtathletik, außerdem einen Tennisplatz, eine Spielplatzfläche und eine der Nutzung zugehörige Stellplatzanlage sowie einen noch genutzten Bolzplatz, die jeweils von Grünflächen mit Baumbestand umgeben werden. Eine weitere im Westen des Geltungsbereichs gelegene Grünverbindung verläuft auf einer ehemaligen Bahntrasse (Zeichenbahn) entlang der Straße „Schwarzer Weg“.

Die Einbeziehung der entlang der Straße „Schwarzer Weg“ verlaufende Grünverbindung ist erforderlich, um das Plangebiet künftig über eine öffentliche Erschließungsstraße an die Straße „Schwarzer Weg“ anbinden zu können und die Grünstrukturen langfristig zu sichern. Ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen wird die Grün- bzw. Wegefläche im Süden des Plangebiets, angrenzend an die Gärten der Wohnbebauung Friedhofsallee, da dieser Bereich in das Gesamtkonzept eingebunden werden soll und die Wegeverbindung im Plangebiet an anderer Stelle neu vorgesehen wird.



Rendsburg, Neuwerk West, Ehemalige Eiderkaserne

Stadt: Rendsburg

Auftraggeber: BIG Städtebau GmbH

Größe Plangebiet: 20 ha

Wohneinheiten: ca. 400

Leistungen: Wettbewerb Prämierung 1.Preis, FNP-Änderung, 4 Bebauungspläne, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Freianlagenplanung, Verfahrenskoordination

Das Büro ISR hat den städtebaulichen Realisierungswettbewerb Neuwerk-West/ ehemalige Eiderkaserne in Rendsburg gewonnen. Es wurde vom Rat beschlossen, dass ISR für die weitere Leitungen beauftragt wird. Das Büro übernimmt die planerischen Leistungen für mehrere Bebauungspläne, die Freianlagen- und Landschaftsplanung für ein Areal in Größe von 20 ha.

Das städtebauliche Grundgerüst mit dem Thema „Vielfältige Nachbarschaften Neuwerk“ wurde so entwickelt, dass die vorhandene barocke Stadtstruktur logisch ergänzt wird. Sie wird durch eine Allee abgerundet und bietet auf der Westseite Raum für moderne Wohnnutzungen.

Das Ziel der Integration in die vorhandene Stadt sowie der Vernetzung ist nur mit einem gut durchdachten städtebaulichen Grundgerüst zu erreichen, das robust und gleichzeitig flexibel in Bezug auf die möglichen Nutzungen ist.

Das neue Erschließungsraster wird logisch aus der bestehenden Stadtstruktur entwickelt, die Allee formt das Rückgrat dieser Entwicklung und setzt die vorhandene Ringerschließung (Ritter- und Grafenstraße) leicht versetzt fort, so dass ein vollständiger „Halbkreis“ um den Paradeplatz herum entsteht.

Die vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude werden in die neue Nachbarschaft eingebunden und mit weiteren Gebäuden, die den Maßstab der vorhandenen Gebäude aufnehmen, sinnvoll zu weiteren Blockstrukturen ergänzt.

In Anlehnung an den vorhandenen Stadtgrundriss, bei dem sich die neueren Stadtquartiere jenseits der halbrunden Allee erstrecken, werden die „Neuen Nachbarschaften Neuwerk“ auf der Westseite der neuen Allee, zum Außenraum hin, entwickelt. Die Nachbarschaften sind so gegliedert, dass eine abschnittsweise Entwicklung möglich ist und dass die einzelnen Quartiere überschaubar sind für die Bewohner. Zur Aufenthaltsqualität tragen die innerhalb jeder Nachbarschaft angeordneten „Plätze“ bei, die für jede Nachbarschaft individuell entwickelt wurden, um so jedem Platz Individualität bzw. Identität zu geben.

Innerhalb der Quartiere wurden die Grundstückstiefen so entwickelt, dass eine flexible Nutzung möglich ist. Jede Nachbarschaft zeichnet sich durch einen Mix unterschiedlicher Bautypologien aus, die flexibel gemischt werden können.



Bielefeld, Quartier Alte Post und Telekomhochhaus

Stadt: Bielefeld

Auftraggeber: Assmann

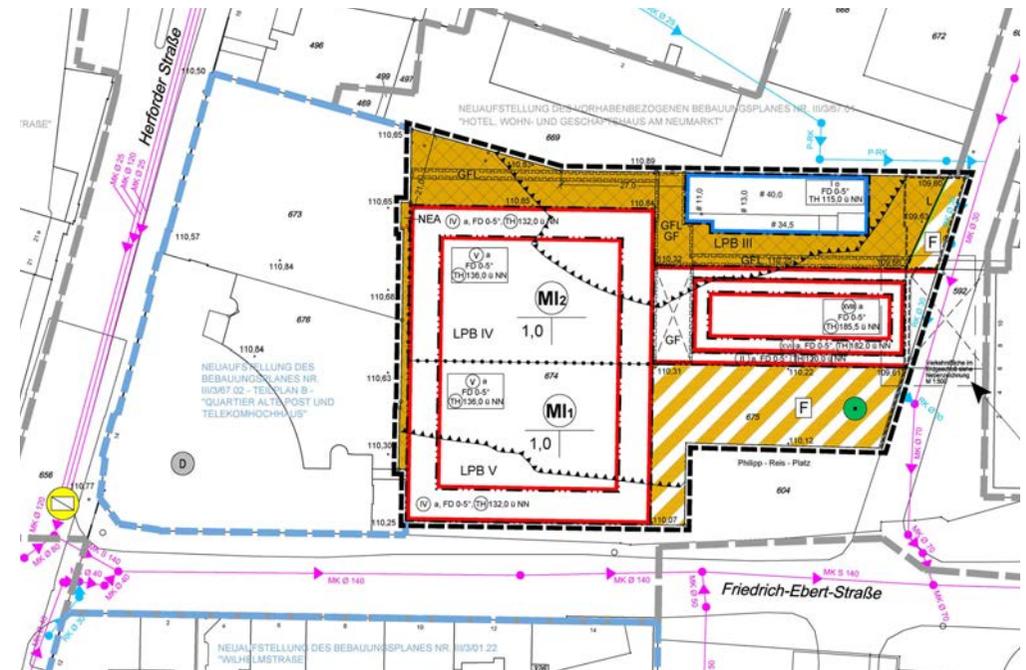
Größe Plangebiet: 0,8 ha

Ziel: Innenentwicklung

Leistungen: Bebauungsplan,

Aufgrund neuer städtebaulicher Entwicklungen im unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches angrenzenden Umfeld des Neumarktes, sowie aufgrund der Entbehrlichkeit der bisher planungsrechtlichen Ausweisung als Flächen für Gemeinbedarf „Post“ (ursprüngliche Nutzung durch Post und Fernmeldeamt) sollen für das „Quartier Alte Post und Telekomhochhaus“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geänderte bauliche Nutzung als Mischgebiet geschaffen werden.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes (MI). Durch diese geplante Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wird der innerstädtischen Lage und der umgebenden Nutzungsstruktur Rechnung getragen. Die im Geltungsbereich aktuell und zukünftig verbleibenden Nutzungen der privatwirtschaftlichen Nachfolgeunternehmen der Post sind sämtlich in einem Mischgebiet allgemein zulässig.



Jüchen, Peter-Busch-Straße

Stadt: Jüchen

Auftraggeber: VISTA Reihenhäuser

Größe Plangebiet: 1,6 ha

Wohneinheiten: ca. 30

Leistungen: Bebauungsplanänderung, Verfahrenskoordination

Die Stadt Jüchen möchte mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung des Gebiets zur Schaffung von neuem Wohnraum beitragen, um somit auf die große Nachfrage am Wohnungsmarkt zu reagieren.

Aufgrund der geringen Nutzungsintensität im Bestand besteht im Quartier rund um den Bahnhof das planerische Ziel der Nachverdichtung, um zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten zur Stärkung der Innenentwicklung zu schaffen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden werden Innenentwicklungen der Erweiterung des Siedlungsraumes am Rand vorgezogen (Innen- vor Außenentwicklung). Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Arrondierung der vorhandenen Ortslage mit Wohnbebauung geschaffen und auf einem verkehrstechnisch gut erschlossenen Areal eine Wohnbebauung realisiert. Der Satzungsbeschluss wurde 2019 gefasst.



Köln, Damiansweg

Stadt: Köln

Auftraggeber: GAG, VISTA Reihenhäuser

Größe Plangebiet: 7 ha

Ziel: Entwicklung neues und gemischtes Wohnquartier mit Ein- und Mehrfamilienhäusern

Leistungen: Wettbewerbsmanagement, Bebauungsplan, Verfahrenskoordination

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Neubaugebietes mit rund 370 Wohneinheiten geschaffen werden. Es soll eine städtebaulich und freiraumplanerisch qualitätvolle Bebauung bei einer gleichzeitig guten Ausnutzung des Plangebietes sichergestellt werden.

Für den südlichen Abschnitt ist eine Mehrfamilienhausbebauung durch die GAG Immobilien AG vorgesehen. Der nördliche Abschnitt soll durch die Dornieden Gruppe mit Einfamilienhäusern bebaut werden. Im Norden soll das Plangebiet durch eine Ortsrandeingrünung abgeschlossen werden. Im Vorfeld wurde durch die GAG Immobilien AG und die Dornieden Gruppe in Abstimmung mit der Stadt Köln eine Mehrfachbeauftragung mit sechs Planungsgemeinschaften aus Architekten/ Stadtplanern und Landschaftsarchitekten durchgeführt. Als Siegerentwurf ging das durch die Büros Molestina (Architektur) und FSWLA (Landschaftsarchitektur) erarbeitete Konzept hervor. Dieses bildet die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Das städtebauliche Konzept sieht entsprechend der Vorgaben aus der Mehrfachbeauftragung eine Zweiteilung des Gebietes vor. Im südlichen Teil ist eine Mehrfamilienhausbebauung vorgesehen, im nördlichen Abschnitt entsteht eine Einfamilienhausbebauung mit unterschiedlichen Haustypen. Der Anteil an der Bruttogrundfläche liegt für beide Abschnitte bei rund 50 %, wobei rund 245 Wohneinheiten in den Geschosswohnungsbauten und rund 125 Einfamilienhäuser entstehen sollen. Im Norden wird das Gebiet durch einen Grünstreifen als Ortsrandeingrünung gefasst. Eine begrünte Freiraumachse durchläuft das Gebiet in Nord-Süd-Richtung. Eine vier-gruppige Kita ist am Damiansweg unmittelbar gegenüber dem Georgshof vorgesehen.

Der Bebauungsplan befindet sich in Bearbeitung.



Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmAG)

BlmAG

Ausfertigungsdatum: 09.12.2004

Vollzitat:

"Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), das durch Artikel 15 Absatz 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 15 Abs. 83 G v. 5.2.2009 I 160

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2005 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 9.12.2004 I 3235 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 10 dieses G am 1.1.2005 in Kraft getreten.

§ 1 Errichtung, Zweck, Sitz

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2005 errichtet. Sie trägt die Bezeichnung "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" (BlmA). Die Bundesanstalt nimmt die ihr vom Bund übertragenen liegenschaftsbezogenen sowie sonstigen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Hierzu gehört insbesondere die Verwaltung von Liegenschaften, die von Dienststellen der Bundesverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden (Dienstliegenschaften). Die Bundesanstalt hat das Ziel, eine einheitliche Verwaltung des Liegenschaftsvermögens des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen und nicht betriebsnotwendiges Vermögen wirtschaftlich zu veräußern. Die Abführung an den Bundeshaushalt erfolgt auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.

(2) Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Bonn. Sie hat das Recht, Außenstellen als Haupt- oder Nebenstellen einzurichten.

§ 2 Aufgaben, Vermögen, Zielsetzung

(1) Auf die Bundesanstalt gehen die Aufgaben über, die am 31. Dezember 2004 den Bundesvermögensämtern, den Bundesforstämtern und den Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen übertragen sind. Dazu gehören neben den sonst übertragenen Aufgaben insbesondere die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke und die Wohnungsfürsorge des Bundes sowie die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken, die nicht für Verwaltungszwecke des Bundes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Bundes benötigt werden (Allgemeines Grundvermögen) und die forstlichen Dienstleistungen einschließlich forstlicher Bewirtschaftung und naturschutzfachlicher Betreuung des Liegenschaftsvermögens des Bundes. Soweit derartige Aufgaben anderen Bundesbehörden oder Gesellschaften des Bundes übertragen sind, verbleibt es bei deren Zuständigkeit.

(2) Der Bundesanstalt ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das Eigentum an sämtlichen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und beschränkten dinglichen Rechten der Bundesrepublik Deutschland, welche zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gehören, übertragen. Die Bundesanstalt ist antragsberechtigt im Sinne der Grundbuchordnung. Soweit die in Satz 1 genannten Vermögenswerte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind und die Bundesrepublik Deutschland noch nicht als Eigentümerin festgestellt ist, findet das Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz Anwendung.

(3) Der Bundesanstalt wird schrittweise ab dem Jahr 2006 bis zum Ende des Jahres 2010 das Eigentum an allen inländischen Dienstliegenschaften des Bundes übertragen. Die Bundesanstalt und die abgebenden Dienststellen bezeichnen in schriftlichen Vereinbarungen mit den betroffenen obersten Bundesbehörden die Liegenschaften,

an denen das Eigentum übergehen soll. Mit Abschluss der jeweiligen Vereinbarung nach Satz 2 geht das Eigentum an den bezeichneten Liegenschaften über. Soweit bis zum 31. Dezember 2011 eine Vereinbarung nach Satz 2 nicht zustande gekommen ist, geht das Eigentum an den Dienstliegenschaften am 1. Januar 2012 auf die Bundesanstalt über. Die Bundesanstalt ist antragsberechtigt im Sinne der Grundbuchordnung. Die für die Übernahme des Eigentums und die Verwaltung der Dienstliegenschaften in den jeweils maßgeblichen Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes angesetzten Mittel werden auf die Bundesanstalt übertragen und in den Wirtschaftsplan der Bundesanstalt eingestellt.

(4) Im Einvernehmen zwischen den bewirtschaftenden obersten Bundesbehörden und dem Bundesministerium der Finanzen können Ausnahmen von der Eigentumsübertragung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die von den Verfassungsorganen, den obersten Bundesbehörden und den obersten Bundesgerichten unmittelbar genutzten Dienstliegenschaften.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit der Bundesanstalt eine Vereinbarung über die unentgeltliche Übertragung von beweglichen Sachen schließen.

(6) Die Bundesanstalt ist bevollmächtigt, die Bundesrepublik Deutschland im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie übt diese Vollmacht nur im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus. Diese Einschränkung ist von den Grundbuchämtern nicht zu prüfen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann der Bundesanstalt weitere Aufgaben übertragen und diese wieder entziehen. Andere Bundesministerien können der Bundesanstalt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben übertragen.

§ 3 Aufsicht

(1) Die Bundesanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Soweit die Bundesanstalt Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums erledigt, übt dieses die Rechts- und Fachaufsicht aus. Fachliche Weisungen mit wesentlichen finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen auf die Bundesanstalt ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 4 Organe, Satzung

(1) Die Bundesanstalt wird von einem Vorstand geleitet und vertreten. Er besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes bestimmen dieses Gesetz und die Satzung. Die Sprecherin oder der Sprecher führt die Amtsbezeichnung "Sprecherin des Vorstandes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" oder "Sprecher des Vorstandes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben"; die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung "Mitglied des Vorstandes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben".

(2) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat berät und unterstützt den Vorstand. Der Verwaltungsrat setzt sich aus bis zu zehn sachverständigen Personen zusammen, die vom Bundesministerium der Finanzen nach Maßgabe der Satzung benannt werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird vom Bundesministerium der Finanzen bestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, die vom Bundesministerium der Finanzen erlassen wird.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt die Satzung der Bundesanstalt. In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. den Aufbau und die Organisation,
2. die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes,
3. die Aufgaben und Befugnisse eines Verwaltungsrates,
4. die rechtsgeschäftliche Vertretung,
5. die Wirtschaftsführung einschließlich Buchführung und Rechnungslegung.

Die Satzung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Verlängerungen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sollen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 stehen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers der Finanzen ernannt. Das Amtsverhältnis der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze des § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes oder mit der Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Mitglied des Vorstandes auf dessen Verlangen oder auf Beschluss der Bundesregierung bei gestörtem Vertrauensverhältnis oder aus wichtigem Grund. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Mitglied des Vorstandes eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Die Entlassung auf Verlangen wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn in ihr nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Entlassung aus wichtigem Grund oder bei gestörtem Vertrauensverhältnis wird mit dem Vollzug des Beschlusses der Bundesregierung wirksam, wenn sie sie nicht ausdrücklich für einen späteren Tag beschließt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes leisten nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vor der Bundesministerin oder dem Bundesminister der Finanzen folgenden Eid:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(4) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium der Finanzen mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt.

(5) Wird eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter zum Mitglied des Vorstandes ernannt, scheidet sie oder er mit Beginn des Amtsverhältnisses aus dem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(6) Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 1 und wird die oder der Betroffene nicht anschließend in ein anderes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zum Bund berufen, treten Beamtinnen und Beamte, wenn ihnen nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus ihrem Dienstverhältnis als Beamte in den einstweiligen Ruhestand, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben. Sie erhalten ein Ruhegehalt, das sie in ihrem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses verdient hätten. Die Zeit des Amtsverhältnisses ist auch ruhegehaltfähig, wenn der Beamtin oder dem Beamten nach Satz 1 ein anderes Amt im Beamtenverhältnis übertragen wird. Für die beamteten Mitglieder des Vorstandes gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Für Mitglieder des Vorstandes, die in keinem Beamtenverhältnis standen oder stehen, bleibt eine vertragliche Versorgungsregelung nach Absatz 4 unberührt. Die Ruhens- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten für Richterinnen und Richter und für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten entsprechend.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für die ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben aus den Erträgen der Verwaltung und Verwertung des ihr übertragenen Bundesvermögens und aus vereinbarten Erstattungen. Die Bundesanstalt kann in ihrer Eröffnungsbilanz und in den folgenden Jahresabschlüssen Rücklagen bilden. Mit Feststellung des Jahresabschlusses durch das Bundesministerium der Finanzen ist über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu beschließen. Einzelheiten regelt die Satzung.

(2) Die Anstalt hat kein Recht zur Kreditaufnahme am Markt; notwendige Kredite gewährt der Bund nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

(3) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bundesanstalt findet nicht statt. § 12 Abs. 2 der Insolvenzordnung ist entsprechend in der Weise anzuwenden, dass sich die Ansprüche der Arbeitnehmer gegen den Bund richten.

§ 7 Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der

- eine Vorschau-Gewinn- und Verlustrechnung,
- eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Investitionsplanung,
- eine Personalplanung

umfasst. In den Wirtschaftsplan können Mittel zur Bildung von Rücklagen eingestellt werden. Die Bundesanstalt ist verpflichtet, aufgrund der Entscheidung des Bundesministers der Finanzen hieraus Beträge dem Bundeshaushalt zuzuführen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Einzelheiten regelt die Satzung.

(2) Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben und ein Stellenplan sind dem Haushaltsplan des Bundes als Anlagen beizufügen.

§ 8 Buchung, Jahresabschluss

(1) Die Bundesanstalt bucht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

(2) Das der Bundesanstalt übertragene Vermögen ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu bewerten. Die Regelungen der §§ 7, 9, 10, 17 und 36 des D-Markbilanzgesetzes finden entsprechende Anwendung, wobei die Frist des § 36 Abs. 4 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes mit Ablauf des Jahres 2009 endet.

(3) Die Bundesanstalt stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie eine Liquiditätsrechnung auf und legt sie dem Bundesministerium der Finanzen zur abschließenden Festsetzung der Abführungen an den Bundeshaushalt und zur Entlastung des Vorstandes vor. Näheres regeln die Satzung und die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassenden Wirtschaftsführungsbestimmungen. § 109 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Bundeshaushaltsordnung ist anzuwenden.

§ 9 Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes

Für das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gilt § 111 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 10 Anwendung des Haushaltsrechts

(1) Die §§ 7, 9, 24 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Vorschriften des Teils III der Bundeshaushaltsordnung gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 38 und 45 sowie der Bestimmungen, die eine Buchung nach Einnahmen und Ausgaben voraussetzen. Hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 und 3 übertragenen Grundstücke bleiben die §§ 63 und 64 der Bundeshaushaltsordnung unberührt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zuzulassen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen sowie andere Bundesministerien, die der Bundesanstalt Aufgaben übertragen, können die Bundesanstalt ermächtigen, Teile des Bundeshaushaltes zu bewirtschaften. Insoweit gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Beamtinnen und Beamte

(1) Der Bundesanstalt wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Die Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren ist nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zulässig. Neue Beamtenverhältnisse darf die Bundesanstalt nicht begründen.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten ist oberste Dienstbehörde die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes.

(3) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident ernennt die Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung B; die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes ernennt die übrigen Beamtinnen und Beamten.

(4) Die Bundesanstalt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ihre Befugnisse und Zuständigkeiten einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den Gebieten der Besoldung, Beihilfe, Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld und die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ganz oder teilweise gegen Erstattung der Verwaltungskosten auf Behörden der Bundesfinanzverwaltung übertragen. Die Übertragung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 12 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende

(1) Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bundesanstalt sind die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Angestellte können auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Vergütungsgruppe in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt für die sonstige Gewährung von übertariflichen und außertariflichen Leistungen entsprechend.

§ 13 Auflösung von Organisationseinheiten der Bundesvermögensverwaltung

Die Bundesvermögensämter, die Bundesforstämter und die Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen als Organisationseinheiten der Bundesvermögensverwaltung sind mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst.

§ 14 Überleitung von Verfahren

Bei den in § 13 genannten Organisationseinheiten am 31. Dezember 2004 anhängige Verwaltungsverfahren werden von der Bundesanstalt fortgeführt. Die Bundesanstalt handelt als zuständige Stelle des Bundes und vertritt ihn auch vor Gericht.

§ 15 Übergangsregelung Personalvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zur Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz in der Bundesanstalt finden innerhalb von fünf Monaten nach deren Errichtung statt.

(2) Bis zur Konstituierung der nach Absatz 1 zu wählenden Personalvertretung nimmt deren Aufgaben ein Übergangspersonalrat wahr. Diesem können nur Beschäftigte angehören, die nach § 18 auf die Bundesanstalt übergeleitet werden. Er setzt sich zusammen aus den bisherigen Mitgliedern des Hauptpersonalrates. Hinzu kommen je ein bisheriges Mitglied der Bezirkspersonalräte der Oberfinanzdirektionen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bundesvermögensabteilung verfügten, sowie je ein bisheriges Mitglied der Personalräte Bund oder des Gesamtpersonalrates der ehemaligen Bundesvermögensabteilungen. Mitglied ist jeweils der Vorsitzende, ersatzweise ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der jeweiligen Personalvertretung. Kommt nach Satz 4 mehr als ein ehemaliger Mandatsträger in Betracht, so findet § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend Anwendung. Der Vorsitzende des Hauptpersonalrates beim Bundesministerium der Finanzen beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet diese, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstandes bestellt hat.

(3) Der Übergangspersonalrat bestellt den Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 1.

(4) Die am 31. Dezember 2004 bestehenden Dienstvereinbarungen für den Bereich der Bundesvermögensverwaltung gelten bis zu einer Neuregelung für die Bundesanstalt fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.

§ 16 Übergangsregelung Schwerbehindertenvertretung

(1) Die erstmaligen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch finden in der Bundesanstalt spätestens fünf Monate nach deren Errichtung statt.

(2) Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nimmt bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Übergangsschwerbehindertenvertretung wahr. Dieser können nur Beschäftigte angehören, die nach § 18 auf die Bundesanstalt übergeleitet werden. Aus der Mitte der ehemaligen Bezirksvertrauenspersonen und örtlichen Vertrauenspersonen werden eine Person, die den Vorsitz ausübt, sowie zwei Vertretungspersonen mit jeweils einfacher Mehrheit bestimmt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Übergangsschwerbehindertenvertretung bestellt unverzüglich den Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Absatz 1.

§ 17 Übergangsregelung Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach den Regelungen der Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin in Dienststellen des Bundes. Die Bestellung muss danach innerhalb von vier Monaten nach Errichtung der Bundesanstalt abgeschlossen sein.

(2) Die für die Bundesvermögensverwaltung bestellten Gleichstellungsbeauftragten bestimmen zeitnah nach der Errichtung der Bundesanstalt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der nach § 18 auf die Bundesanstalt übergeleiteten ehemaligen Gleichstellungsbeauftragten aus jedem der ehemaligen neun Bereiche der Oberfinanzdirektionen mit Bundesvermögensabteilung eine Gleichstellungsbeauftragte. Diese und die Gleichstellungsbeauftragte des Bundesministeriums der Finanzen nehmen bis zur Neuwahl das Übergangsmandat wahr. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit. Soweit im Bereich der Oberfinanzdirektionen mit Bundesvermögensabteilung keine Gleichstellungsbeauftragte auf die Bundesanstalt übergeleitet wird, nimmt die am Tag vor der Gründung der Bundesanstalt zuständige Gleichstellungsbeauftragte das Übergangsmandat wahr.

§ 18 Überleitung von Beschäftigten

(1) Die Beamtinnen und Beamten der in § 13 genannten Organisationseinheiten sind mit Wirkung vom 1. Januar 2005 Beamtinnen und Beamte der Bundesanstalt. § 136 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechend Anwendung. Die ersten Amtsinhaber nach Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b erhalten ihre Bezüge aus der Besoldungsgruppe B 3, die ersten Amtsinhaber nach Artikel 2 Nr. 3 dieses Gesetzes erhalten ihre Bezüge aus der Besoldungsgruppe B 6. Satz 3 gilt nur, soweit die Amtsinhaber bisher ein entsprechendes Amt innehatten.

(2) Die bei den in § 13 genannten Organisationseinheiten beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden sind mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in den Dienst der Bundesanstalt übernommen. Die Bundesanstalt tritt unbeschadet des § 12 Abs. 1 in die Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

§ 19 Verteilung der Versorgungslasten

(1) Der Bund erbringt die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die ehemaligen Beamtinnen und Beamten der Bundesvermögensverwaltung.

(2) Der Bund zahlt die Versorgungsbezüge für die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt sowie die Beihilfeleistungen für deren Versorgungsempfänger.

(3) Die Bundesanstalt führt jährlich Beiträge an den Bund in Höhe von 33 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten ab.

**Satzung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIImA)
vom 22. Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2004, S. 24736)
in der Fassung der Änderung vom 24. Februar 2009 (Bundesanzeiger 2009, S. 835)
sowie der 2. Änderung vom 15. Juli 2014 (BAnz AT 30.07.2014 B1)**

§ 1

Aufbau und Organisation

- 1) Die Bundesanstalt gliedert sich in die Geschäftsbereiche:
 - Portfoliomanagement,
 - Verkauf,
 - Facilitymanagement,
 - Forst,
 - Verwaltungsaufgaben.

- 2) Daneben werden Querschnittsbereiche gebildet, insbesondere
 - Finanzen
 - Informationstechnik
 - Organisation und Personal.

§ 2

Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bundesanstalt und verwaltet deren Vermögen verantwortlich nach den geltenden Gesetzen, den Bestimmungen dieser Satzung, nach Maßgabe der Wirtschaftsführungsbestimmungen und nach der Geschäftsanweisung für den Vorstand. Der Vorstand hat die Geschäfte der Bundesanstalt mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung wahrzunehmen.

- 2) Der Vorstand trägt für das gesamte Geschäft der Bundesanstalt die Verantwortung gemeinschaftlich, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen sind.

- 3) Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung untereinander werden entsprechend der Geschäftsanweisung für den Vorstand geregelt.

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung sind gemeinsam zu entscheiden. Einzelheiten, insbesondere auch das Verfahren bei unterschiedlichen Auffassungen, regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

§ 3

Zusammenarbeit mit der Aufsicht

- 1) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt die Wirtschaftsführungsbestimmungen und die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- 2) Der Vorstand ist dem Bundesministerium der Finanzen zur regelmäßigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung verpflichtet. Einzelheiten regeln die Wirtschaftsführungsbestimmungen sowie die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- 3) Das Bundesministerium der Finanzen ist berechtigt, die ihm nach § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes zustehenden Entscheidungsrechte in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift auch in Bezug auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesanstalt geltend zu machen, sofern die Bundesanstalt nach den tarifvertraglichen Regelungen ein Entscheidungsrecht bezüglich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat.

§ 4

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1) Soweit sich das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung nicht unmittelbar aus den anzuwendenden Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ergibt (§ 10 BImAG), darf der Vorstand folgende Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen tätigen; Einzelheiten und Wertgrenzen sind in den Wirtschaftsführungsbestimmungen und in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegt:
 - Aufnahme neuer Geschäftsfelder
 - Veräußerungen und Erwerb von Liegenschaften mit einem erheblichen Wert
 - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung
 - Große Baumaßnahmen zur Unterbringung von Bundesdienststellen (§ 24 BHO)
 - Große Baumaßnahmen im Bestand und im Wert vergleichbare Maßnahmen zur Anentwicklung von Liegenschaften zum Zwecke der Verwertung
 - Maßnahmen nach §§ 58 und 59 BHO von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung
 - Eingehen von Verpflichtungen in Miet- und Pachtverträgen mit einem erheblichen jährlichen Mittelbedarf je Einzelfall
 - Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gutachtern und Sachverständigen, wenn sie im Einzelfall zu erheblichen Verpflichtungen führen
 - Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes der Bundesanstalt wirtschaftlich beteiligt sind
 - Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen den Bund sowie die Einleitung von rechtsförmlichen Auseinandersetzungen mit einem erheblichen Streitwert
 - Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch den Stellenplan nicht abgedeckt sind.
- 2) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte sind in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegt.

§ 5

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

- 1) Die Bundesanstalt wird rechtsgeschäftlich durch zwei Zeichnungsbefugte gemeinsam vertreten.
- 2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen der Bundesanstalt werden unter der Zeichnung „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass entweder neben einem Mitglied des Vorstandes eine sonstige Bedienstete oder ein sonstiger Bediensteter zeichnen kann oder zwei Bedienstete gemeinsam zeichnen können.
Für eine schriftliche Willenserklärung gegenüber der Bundesanstalt genügt der Zugang bei der Bundesanstalt als Adressaten. Soll eine Willenserklärung mündlich gegenüber der Bundesanstalt abgegeben werden, so genügt der Zugang der Erklärung bei einem Mitglied des Vorstandes oder einer oder einem zeichnungsbefugten Bediensteten.
- 3) Der Vorstand kann
 - den Leiterinnen oder den Leitern der Geschäftsbereiche oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die Befugnis zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung für ihren Geschäftsbereich sowie
 - sonstigen Bediensteten eine auf ihren Aufgabenbereich beschränkte Vertretungsbefugnis in der Weise übertragen, dass diese jeweils allein zeichnungsbefugt sind.Die Befugnis der Leiterinnen oder Leiter der Geschäftsbereiche schließt deren Berechtigung ein, ihrerseits sonstigen Bediensteten eine auf ihren Aufgabenbereich beschränkte alleinige Vertretungsbefugnis zu übertragen.
Die Übertragung der Vertretungsbefugnis kann allgemein im Rahmen der Geschäftsordnung/Vertretungsregelung der BImA erfolgen.
Der Vorstand kann die Übertragung jederzeit widerrufen.
- 4) Soweit dies zur Aufgabenerfüllung der BImA erforderlich ist, kann der Vorstand Dritten Vollmacht zur Vertretung der BImA erteilen. Der Vorstand kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Für Verlautbarungen an die Öffentlichkeit, insbesondere Presse, Rundfunk und Fernsehen, ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.

§ 7

Verwaltungsrat

- 1) Die Befugnisse des nach § 4 Abs. 2 BImAG eingerichteten Verwaltungsrates richten sich nach einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, die das Bundesministerium der Finanzen erlässt.

- 2) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann auf Vorschlag des Haushaltsausschusses bis zu fünf Abgeordnete des Deutschen Bundestages als Mitglieder des Verwaltungsrates vorschlagen.
- 3) Das Bundesministerium der Finanzen benennt die vorgeschlagenen und weitere geeignete Mitglieder des Verwaltungsrates.
- 4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Kenntnisse und Erfahrungen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung im Bereich der Immobilienwirtschaft verfügen.

§ 8

Anwendung des Haushaltsrechtes, Wirtschaftsplan

- 1) Soweit in § 10 Abs. 1 BImAG die entsprechende Anwendung von Vorschriften der BHO vorgeschrieben ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften zu den § 63 und 64 BHO in der jeweils geltenden Fassung gelten unmittelbar. In den Wirtschaftsführungsbestimmungen können ergänzende Regelungen getroffen werden.
- 2) Die Bundesanstalt stellt einen Wirtschaftsplan entsprechend § 110 BHO auf. Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung. Weitere Regelungen können in den Wirtschaftsführungsbestimmungen getroffen werden. Die Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind nach Besoldungsgruppen auszubringen. Für Angestellte ist eine Übersicht über die Gesamtzahl und deren Verteilung auf die tariflichen Vergütungsgruppen aufzustellen. Die Arbeiterinnen, Arbeiter und Auszubildenden sind jeweils summarisch auszuweisen.
- 3) Stellen für außertariflich vergütete Angestellte sind in einer der entsprechenden Beamtenbesoldung analogen Wertigkeit auszuweisen, soweit eine solche vorhanden ist. Die Anzahl der öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse wird gesondert angegeben.
- 4) Die im Haushaltsplan des Bundes bei Kapitel 0807 Titel 121 01 ausgebrachten Haushaltsvermerke sind für die Bundesanstalt verbindlich (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 BImAG in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 BHO). In den Wirtschaftsplan der Bundesanstalt ist ein Hinweis auf die anzuwendenden Haushaltsvermerke aufzunehmen.

§9

Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung

- 1) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss und einen Lagebericht sowie eine Liquiditätsrechnung auf.
- 2) Der Jahresabschluss ist durch einen vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu bestellenden Abschlussprüfer zu prüfen.

- 3) Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht der Bundesanstalt sind dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Prüfberichte des beauftragten Abschlussprüfers sind beizufügen.
- 4) Soweit nach § 8 Abs. 2 BImAG die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes zur Anwendung gelangen, kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen hinsichtlich Form und Inhalt des Jahresabschlusses und dessen Prüfung zulassen.

§ 10

Anlage liquider Mittel

Die Bundesanstalt nutzt für die Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs das Kassensystem des Bundes. Liquide Mittel verbleiben im Kassensystem des Bundes. Einzelheiten regeln die Wirtschaftsführungsbestimmungen und besondere Vereinbarungen zwischen der Bundesanstalt und dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 11

Dienstsiegel

Die Bundesanstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Bundesadler und der Umschrift „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.